



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Revision des Verwaltungsorganisations-Gesetzes bzw. -Dekrets**

Autor/in: [Klaus Kirchmayr](#)

Mitunterzeichnet von: Claudio Botti, Monica Gschwind

Eingereicht am: 29. Januar 2015

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

§ 76 Absatz 2 der Kantonsverfassung weist die Kompetenz zur Organisation der kantonalen Verwaltung eindeutig dem Regierungsrat zu. Wörtlich heisst es in der Verfassung:

"Er (der Regierungsrat) sorgt für eine rechtmässige und wirksame Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation"

In einem frappanten Gegensatz zu dieser Verfassungsbestimmung steht mittlerweile das in den letzten Jahren mehrfach revidierte Verwaltungsorganisations-Gesetz und das noch weiter untergeordnete Dekret dazu. Darin entzieht der Landrat dem Regierungsrat wesentlichste Organisationskompetenzen. Schon eine simple Namensänderung einer Dienststelle oder die Verschiebung einer Organisationseinheit in eine andere Direktion benötigt heute das OK des Landrats. Zusammenfassungen oder gar die Neuschaffung von Organisationseinheiten benötigen die Zustimmung des Landrates oder im Falle einer Gesetzesänderung gar des Stimmvolkes.

In den vergangenen Jahren führt dies schon mehrfach zu Leerläufen und der Instrumentalisierung des Landrats durch betroffene MitarbeiterInnen bei geplanten Reorganisationen. Die Handlungsfähigkeit des Kantons und seiner Verwaltung wird durch die aktuelle Regelung gehemmt. Die Praxis der letzten Jahre zeigt, dass es nicht sinnvoll ist, dass der Landrat oder gar das Volk über die organisatorische Eingliederung einer Dienststelle befindet, welche unter Umständen über lediglich 10 MitarbeiterInnen verfügt.

Die Regierung wird beauftrag das Verwaltungsorganisations-Gesetz und/oder das Verwaltungsorganisations-Dekret so anzupassen, dass die Organisations-Hoheit, wie von der Verfassung vorgegeben, tatsächlich beim Regierungsrat liegt und der Landrat nur in geeigneten, politisch relevanten Fällen beigezogen wird.